Bekanntmachung

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) hat folgenden

**Planfeststellungsbeschluss**

zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Gips- und Anhydrittagebau Rottleberode der Firma Knauf Deutsche Gipswerke KG, Knaufstraße 1, 06536 Südharz in den Gemarkungen Stempeda und Urbach erlassen.

1. **Zulassungen und Genehmigungen**
2. Das **Vorhaben Gips-und Anhydrittagebau Rottleberode in den Gemarkungen Stempeda und Urbach** wird auf Antrag der Fa. Knauf Deutsche Gipswerke KG, Knaufstraße 1, 06536 Südharz vom 16.01.2018, auf der Grundlage des Rahmenbetriebsplans vom 01.12.2017, gemäß § 52 Abs. 2a in Verbindung mit §§ 55, 57a,c Bundesberggesetz (BBergG) und § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit Nr. 2.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen **planfestgestellt**.
3. Das zugelassene **Vorhaben umfasst** die folgenden **bergbaulichen und vorhabensbezogenen Maßnahmen** innerhalb des Gips- und Anhydrittagebaus Rottleberode unter Inanspruchnahme der unter A. I Ziff. 2.6 angegebenen Grundstücke sowie die von ihm berührten und nachfolgend aufgeführten **öffentlich-rechtlichen Genehmigungstatbestände**:

2.1 Die **Gewinnung** von Gips und Anhydrit mittels Bohr- und Sprengarbeit **einschließlich der abbaubegleitenden Wiedernutzbarmachung in den dargestellten Abbaugrenzen** (A. II. Plan- und Antragsunterlagen, Rahmenbetriebsplan Inhaltsverzeichnis, Ziff. 4.2.2 sowie Anlagenverzeichnis, Anlage A 3.4) sowohl **innerhalb des Bergwerkseigentums** Rottleberode/Alter Stolberg, Verleihungsurkunde Nr.: 270/90/920 vom 24.09.1990 **als auch auf** der nördlich angrenzenden **immissionsschutzrechtlichen Austauschfläche** **(Variante II-Kleiner Flächentausch), auf welcher der Bodenschatz als Grundeigentümerbodenschatz** eingeordnet ist. Die Eckpunktkoordinaten und die Lage der einzelnen Abbauflächen sind unter A. II. Plan- und Antragsunterlagen, Rahmenbetriebsplan, Anlagenverzeichnis, Anlage A 2.3 und Rahmenbetriebsplan, 1. Ergänzung, Anlagenverzeichnis, Anlage 5 ersichtlich.

2.2 Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben notwendige Erteilung der **naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung** nach §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

2.3 Die **Ausnahmegenehmigung** und Befreiung von den Schutzzielen des **Landschaftsschutzgebietes „Alter Stolberg“** gemäß § 7 ff. ThürNatG und § 67 BNatSchG, einschließlich der **Befreiung** von den **Verboten des Naturparks „Südharz“** gemäß § 6 Abs. 2 Thüringer Verordnung über den Naturpark Südharz vom 01. Dezember 2010 (SüdharzNatPVTH)

2.4 Die Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG und § 15 ThürNatG zur **Beseitigung besonders geschützter Biotope** innerhalb der Antragsfläche.

2.5 Die grundsätzliche Genehmigung **zur Änderung der Nutzungsart (Rodungsgenehmigung), zur Durchführung von Kahlschlägen sowie zur Umsetzung funktionsgleicher Ausgleichsaufforstungen** nach den §§ 10, 24 und 21 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) entsprechend der Vorhabensplanung

2.6 Vom Vorhaben für den bergmännischen Eingriff und damit verbundene vorhabensbezogene Maßnahmen einschließlich Wiedernutzbarmachung und Kompensation nach A. II. Plan- und Antragsunterlagen, Rahmenbetriebsplan, Anlagenverzeichnis, Abschnitt 1, Anlage 1.5 beanspruchte Grundstücke:

Gemarkung Stempeda

Flur 5, Flurstücke:

1/3, 2, 3, 5, 6, 7/1, 7/6, 19, 9/19, 9/28, 9/29, 9/30, 9/31, 9/32, 9/33, 9/34, 9/35, 9/36, 9/37, 9/38, 9/39, 9/40, 9/41, 9/42, 9/43, 9/44, 9/45, 9/46, 9/47, 9/48, 9/49, 9/50, 9/51, 9/52, 9/53, 9/54, 9/55, 9/56, 9/57, 9/58, 9/59, 9/60, 9/61, 9/62, 9/63, 9/64, 9/65, 10/1, 13/1, 22/16, 23/16, 31/4

Gemarkung Urbach

Flur 14, Flurstücke:

1/1, 8/2

Flur 19, Flurstücke:

107

Der Planfeststellungsbeschluss berechtigt nicht zur Nutzung der genannten Grundstücke. Eine etwaig benötigte Nutzungserlaubnis hat die Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Eigentümern auf privatrechtlichen Wege zu vereinbaren.

3. Durch diesen Bescheid wird die **Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlich-rechtlichen Genehmigungstatbestände** festgestellt.

Neben dieser Zulassung sind für dieses Vorhaben, soweit vorliegend nicht anders bestimmt, andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, grundsätzlich nicht erforderlich.

Mit der Erlangung der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses wird der **Zulassungsbescheid** des **fakultativen Rahmenbetriebsplanes** nach § 52 Abs. 2, Ziff. 1 BBergG des Bergamtes Bad Salzungen vom 30.12.1994 (Aktz. 8160/94-266/91, Hof/Dr. Bro/Schi/Da) für den Abbau der Gips- und Anhydritlagerstätte Alter Stolberg der Knauf Deutsche Gipswerke KG einschließlich der zugehörigen naturschutzfachlichen Ergänzung mit Bescheid vom 23.06.1997 (Aktz.4991/97-76/d/42/46/002, Hof/Da) **ersetzt**.

Von dieser Planfeststellung **nicht ersetzt oder berührt** werden:

- Benötigte und bestehende Bergbauberechtigungen

- Zulassung von Betriebsplänen

- Wasserrechtliche Erlaubnis des Thüringer Landesbergamtes vom 23.09.2010 zur Einleitung von Niederschlagswasser der Verkehrsflächen des Tagebaus „Alter Stolberg“ in Rottleberode der Knauf Deutsche Gipswerke KG in das Grundwasser

4. Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie nicht in den Erörterungsterminen am 11.10.2022 und am 12.10.2022 zurückgenommen wurden, hiermit zurückgewiesen.

5. Jeder Wechsel des Inhabers der Planfeststellung ist dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 85 unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Planfeststellungsbeschluss ist zusammen mit den Planunterlagen zu den Betriebsdokumenten zu nehmen und bis zum Ende der Geltungsdauer aufzubewahren.

Sie ist den verantwortlichen Personen zur Kenntnis zu bringen.

7. Der Planfeststellungsbeschluss ist bis zum **31.12.2094** befristet.

 Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Gewinnung von Grundeigentümerbodenschätzen ist als Bestandteil des Gesamtvorhabens Gips- und Anhydrittagebau Rottleberode an den bergrechtlichen Betrieb gebunden und erlischt mit dessen Betriebseinstellung.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Auflagen versehen, durch die die Vorhabensträgerin zu Handlungen und Unterlassungen verpflichtet wird, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei der Ausführung des Vorhabens sicherzustellen und die Auswirkungen auf Schutzgüter auf ein zulässiges Maß zu begrenzen.

**II. Auslegung**

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes wird in der Zeit vom

**20. Mai 2025 bis einschließlich 02. Juni 2025**

an nachfolgend genannten Stellen zur Einsichtnahme ausgelegt:

* in der Stadt Nordhausen, Amt f. Stadtentwicklung, Dienstgebäude Stadthaus, 2. OG-Zimmer 208, Markt 1 in 99734 Nordhausen (bitte nach vorheriger Terminabstimmung unter Telefon 03631 / 696 9453 oder 03631 / 696 9308)

Montag von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Dienstag von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr und

Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

* in der Stadt Heringen/Helme (erfüllende Gemeinde f. Urbach), im Flur (1. OG) des Bauamtes, Str. d. Einheit 100 in 99765 Heringen/Helme

Montag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag geschlossen

* im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7 in 07545 Gera

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und

 von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter der Rubrik Service; Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht. Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Antragsunterlagen können ebenfalls auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter der Rubrik Service; Anhörungs- und Auslegungsverfahren sowie auf dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) innerhalb des Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass

* aufgrund der Vielzahl der Betroffenen und Einwender die Zustellung des Planfest-stellungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird,
* ab der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und den Einwendern schriftlich angefordert werden kann,
* mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt und die Frist zur Klageerhebung in Lauf gesetzt wird.
1. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Weimar erhoben werden.

Jena, den 24.04.2025

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Andrea Manz

Präsidentin i. V.